

26. 04 .2012

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 26.04.2012
Ltg.-1239/A-1/97-2012
L-Ausschuss

der Abgeordneten Lembacher, Mag. Leichtfried, Waldhäusl *), Edlinger, Gartner, Grandl, Ing. Haller, Mold und Ing. Rennhofer

betreffend die **Änderung des NÖ Kulturlächenschutzgesetzes 2007**

Mit LGBl. 6145-0 wurde das vom Niederösterreichischen Landtag am 29. März 2007 beschlossene NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007 kundgemacht. In dieses Gesetz wurden die Bestimmungen des Gesetzes über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140, eingearbeitet und das Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen, LGBl. 6140 aufgehoben.

Im § 4 des NÖ KfISchG ist ein absolutes Verbot der Kulturlächumwandlung auf Offenlandflächen normiert, welches jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3 keine rechtliche Wirkung entfaltet. Dieses absolute Verbot gilt nach derzeitiger Rechtslage nämlich dann nicht, wenn die gewidmete Offenlandfläche an Grundflächen angrenzt, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen bzw. auf denen bereits eine Kulturlächumwandlung erfolgt ist.

Einige Gemeinden haben nun aufgezeigt, dass sie zwar Offenlandflächen im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes festlegen möchten, diese jedoch in waldreichen Gebieten durch die angeführte Ausnahmebestimmung nicht die gewünschte Schutzwirkung entfalten und somit trotz Festlegung als Offenlandfläche nicht frei von Bewuchs bleiben müssen.

Mit dieser Änderung soll nun das absolute Verbot der Kulturlächumwandlung auf Offenlandflächen uneingeschränkt gelten.

*) im Landwirtschafts-Ausschuss dem Antrag beigetreten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kulturlächen schutzgesetzes 2007 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 3. Mai 2012 möglich ist.